

Verordnung*vom 4. Mai 2010*

Inkrafttreten:

01.01.2010

**über die Einreichung der Funktion
«Praxisausbildner/in HES im Pflegebereich»***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung
der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildner HES im Pflegebereich gewährleis-
ten die praktische Ausbildung der HES-Studierenden entsprechend den Bestim-
mungen und Zielen des Übereinkommens über die Organisation der Praxis-
ausbildung HES-S2 und des pädagogischen Dreiervertrages, in dem auch die
Praktikumsdauer geregelt ist.

Für die Funktion «Praxisausbildner/in HES im Pflegebereich» ist eine Entschä-
digung vorzusehen. Gegenwärtig betrifft dies die HES-Ausbildung in den Be-
reichen Ergotherapie, Ernährungslehre und Diätetik, Physiotherapie, Hebamme,
Pflege, medizinisch-technische Radiologie und psychomotorische Therapie.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Funktion «Praxisausbildner/in HES» ausüben, erhalten zusätzlich zum Gehalt für ihre Hauptfunktion eine Ent-
schädigung.

² Die Entschädigung ist ausschliesslich für Mitarbeitende bestimmt, deren
Hauptfunktion der Studienrichtung der jeweiligen Studierenden entspricht und
die innerhalb der Einrichtung noch keine anderen Verantwortungs- oder Be-
treuungsaufgaben wahrnehmen.

Art. 2

¹ Die Entschädigung beträgt 94.60 Franken pro Betreuungswoche. Dies entspricht 3974.40 Franken geteilt durch die maximale Anzahl möglicher Betreuungswochen pro Schuljahr (42).

² Wer diese Tätigkeit während mehr als 23 Wochen pro Schuljahr ausübt, erhält während des gesamten Schuljahres eine monatliche Entschädigung von 331.20 Franken.

³ Die Wochen, in denen gleichzeitig mehrere Studierende betreut werden, zählen für die Berechnung der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 doppelt.

⁴ Die Entschädigung wird monatlich entrichtet.

Art. 3

Die Entschädigung entspricht dem Index von 109,30 Punkten (Mai 2000 = 100 Pkte.). Sie wird an die Teuerung angepasst und bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert.

Art. 4

Die Tabelle im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einführung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

3 00	Unterrichtswesen	KL
<u>3 47</u>	<u>Fachhochschulen FH (FHF-TW, PH, KPS)</u>	
170	Praxisausbildner/in FH	Entlohnung durch Entschädigung

Art. 5

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX